Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Postfach 70 61
24170 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
[redacted]

Aktenzeichen:
LD7-18.21/21.063

Kiel, 08.09.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [redacted]**; Ihr Zeichen: 74644/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herr[redacted] (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 22.06.2021 per E-Mail über fragdenstaat.de nach dem IZG-SH um sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Erstellung der Allgemeinverfügungen der Stadt Flensburg zur Kontakt- und Ausgangssperre vom 19.02.2021 und die Ergänzungen vom 20.02.2021 gebeten habe. Diesen Antrag haben Sie mit Schreiben vom 17.08.2021 abgelehnt. Sie begründen dieses mit der Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH), dass es sich um interne Mitteilungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH handele und noch nicht abgeschlossene Schriftstücke i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH vorliegen würden.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Ihrer ausführlichen Begründung der Ablehnung entnehme ich nicht, inwieweit diese zwingend auf sämtliche angefragte Dokumente Bezug nimmt. Die Ablehnungsgründe müssen für sämtliche angefragte Informationen geprüft werden. Wenn hierbei etwa nach Schwärzung von Teilinformationen

eine Weitergabe von Daten möglich ist, so muss dieses erfolgen. Auch kann in begründeten Einzelfällen nach § 5 Abs. 1 S. 2 IZG-SH die Art des Informationszugangs gegenüber der angefragten Art geändert werden. So könnte hier eine Einsichtnahme in Informationen ggf. in Frage kommen, um die Risiken, die mit einer Übermittlung der Informationen verbunden sein könnten, zu reduzieren bzw. auszuschließen.
So könnte es geboten sein, i. S. d. § 4 Abs. 2 S. 2 IZG-SH mit dem Antragsteller abzustimmen, welche Informationen in welcher Form gewünscht und mitteilungsfähig sind. Auch bei Vorliegen der o. g. Ausschlussgründe für einzelne Dokumente können z. B. auch Informationen zum zeitlichen Ablauf und grundsätzliche Thematik Teil der angefragten Informationen sein, auf die die Ausschlussgründe nicht zutreffen bzw. die Vertraulichkeit der Beratung nicht relevant betroffen ist.

Wie Sie richtig auf S. 3 Ihrer Ablehnung das OVG Schleswig zitieren, gehören der Abschluss des Verfahrens und die seither vergangene Zeit zu den zu prüfenden Kriterien. Insbesondere Letztes kann ich Ihrer Begründung nicht entnehmen.

Bzgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH weise ich darauf hin, dass sich dieses auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bezieht, somit also Entwürfe. Nach meinem Verständnis bezog sich die Anfrage des Petenten jedoch auf abgeschlossene Schriftstücke bzw. Informationen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i. V. m. § 17 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i. V. m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **01.10.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent wird eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein
ULD | Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Datenschutzerklärung: https://www.datenschutzzentrum.de/datenschutz/
PGP-Fingerprint : C41A F0B6 CCA3 2862 FAF5 3728 CB6D 2152 E25B 69E4

Postfach 71 16, 24171 Kiel
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Tel. +49 431 988-1200 | Fax -1223
E-Mail : mail@datenschutzzentrum.de